

Beschlüsse des wfv-Vorstands vom 20. April 2022



24. April 2022

Beschlüsse zu vorläufigen Ordnungsänderungen:

Der wfv-Vorstand hat am 20. April 2022 beschlossen, die nachstehende Ausführungsbestimmung mit Wirkung zum 2. Mai 2022 ersatzlos zu streichen.

wfv-Spielordnung

An- und Absetzung von Spielen

§ 45

Die Meisterschaftsspiele werden nach den von den spielleitenden Stellen ausgearbeiteten Terminlisten ausgetragen. Grundlage der Terminlisten, auch für Verbandspokalspiele sind die erlassenen Rahmenterminkalender.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekanntgegeben sein, anderenfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle abgesetzt werden. Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Stelle einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist nachzuweisen. Liegt diese vor, ist das Spiel durch die spielleitende Stelle grundsätzlich zu verlegen, soweit Wettbewerbsbelange nicht entgegenstehen.

Ausführungsbestimmung zu § 45 der Spielordnung:

1. Allgemeine Grundsätze und Begriffsbestimmungen

Bei der Entscheidung über die Absetzung eines angesetzten Spiels im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist primär der Gesundheitsschutz aller Spielbeteiligten (Spieler, Funktionsteams, Schiedsrichter) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Ermessensentscheidung aber auch das Interesse aller Teilnehmer an einem ordnungsgemäß durchzuführenden Spielbetrieb sowie an einem fairen Wettbewerb in die Abwägung mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall sind insbesondere diese Aspekte in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Es gelten nachfolgend die Begriffsbestimmungen der CoronaVO Absonderung in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Zuständigkeit und Verfahren

In der Saison 2021/22 können die durch die Abteilung Spielbetrieb eingesetzten Mitarbeiter*innen der "Corona Task Force" über die Absetzung angesetzter Spiele im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie entscheiden.

Anträge auf Absetzung eines angesetzten Spiels im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind

grundsätzlich über das unter www.wuerttffv.de abrufbare Meldeformular zu stellen, und zwar unverzüglich nach Kenntnis der den Antrag begründenden Umstände; die Wochenfrist des § 45 Abs. 3 wfv-SpO wird insoweit ausgesetzt.

3. Erforderliche Anzahl einsatzfähiger Spieler

Eine Spielabsetzung soll bei den Herren und Frauen (im 11er-Spielbetrieb) in der Regel dann erfolgen, wenn einer Mannschaft nicht mindestens 16 einsatzfähige Spieler, darunter mindestens ein/e Torhüter*in, zur Verfügung stehen. Zu berücksichtigen sind dabei sämtliche Spieler, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Pflichtspiel der Saison 2021/22 mindestens einmal auf dem Spielbericht genannt waren.

4. Nicht einsatzfähige Spieler

a. Als nicht einsatzfähig im Sinne der Ziff. 3 gelten Spieler,

- die als positiv getestete Personen (PCR- oder Schnelltest) zum Zeitpunkt des Spiels einer Absonderungspflicht unterliegen,
- die als haushaltsangehörige Personen oder enge Kontaktpersonen zum Zeitpunkt des Spiels einer Absonderungspflicht unterliegen oder
- die als krankheitsverdächtige Personen zum Zeitpunkt des Spiels einer Absonderungspflicht unterliegen,

soweit die Absonderungspflicht nicht durch eine vollständige Schutzimpfung oder eine Auffrischungsimpfung hätte verhindert werden können und den Impfungen medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

b. Als nicht einsatzfähig gelten außerdem alle Spieler, die sich vor dem Spiel mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, ohne dass die Möglichkeit besteht, dieses Ergebnis bis zum Spiel durch einen PCR- oder Schnelltest überprüfen zu lassen. Die entsprechende PCR- oder Schnelltestung ist unverzüglich durchzuführen.

c. Machen Spieler von der Möglichkeit, durch eine entsprechende Testung die Absonderungspflicht zu beenden, schuldhaft keinen Gebrauch, gelten sie als einsatzfähig.

d. Als einsatzfähig gelten Spieler, die aus anderen Gründen (z. B. Sperrern, Verletzungen oder anderweitige Erkrankungen) an der Spielteilnahme gehindert sind. Ausdrücklich gilt dies auch für Spieler, die deshalb nicht am Spiel teilnehmen dürfen, weil sie die jeweiligen Vorgaben der CoronaVO sowie der CoronaVO Sport (2G+, 2G, 3G) nicht erfüllen und dies selbst zu vertreten haben.

5. ~~Nachweispflichten und Beweislast~~

~~Beantragt ein Verein die Absetzung eines angesetzten Spiels mit der Begründung auf Grund der COVID-19-Pandemie über nicht genügend einsatzfähige Spieler zu verfügen (Ziff. 3 und 4), obliegt ihm der Nachweis, dass die von einer Absonderungspflicht betroffenen Spieler diese nicht durch eine vollständige Schutzimpfung oder Auffrischungsimpfung hätten verhindern bzw. durch eine Testung hätten beenden können. Er hat dazu mit Einwilligung der betreffenden Spieler die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Dies gilt entsprechend für Spieler, die sich selbst positiv getestet haben (Ziff. 4 lit. b.) im Hinblick auf die Ergebnisse der nachfolgend durchzuführenden PCR- oder Schnelltestung.~~